

## CORONA – Aktuelle Maßnahmen

Seit 21. September 2020 gilt:



### Gastronomie

- Mund-Nasen-Schutz-Pflicht gilt indoor sowohl für das Personal bei Kundenkontakt als auch für Kundinnen/Kunden außer beim Sitzen am Tisch
- maximal 10 Personen pro Tisch
- Eine Konsumation ist indoor ausschließlich am Sitzplatz erlaubt.



### Veranstaltungen

#### ohne zugewiesene Sitzplätze:

- indoor: 10 Personen
- outdoor: 100 Personen

#### mit zugewiesenen Sitzplätzen:

- indoor: weiterhin maximal 1.500 Personen
- outdoor: weiterhin maximal 3.000 Personen

Für **Veranstaltungen mit behördlicher Genehmigung** können andere Personenbeschränkungen gelten.

**Ausnahmen:** Begräbnisse, Demonstrationen & religiöse Veranstaltungen

**Generelle Sperrstunde um 1 Uhr**  
für alle Veranstaltungen und Gastrobetriebe



### Mund-Nasen-Schutz-Pflicht in weiteren Bereichen

#### Verkehr

- Öffentliche Verkehrsmittel & Taxis
- Reisebusse, Flugzeuge, Seil- und Zahnradbahnen & Innenbereich von Ausflugsschiffen

#### Fach- & Publikumsmessen

- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie Besucherinnen/Besucher (indoor & outdoor)

#### Gesundheitsbereich

- Besucherinnen/Besucher von Pflegeheimen, Krankenanstalten, Kuranstalten
- Apotheken: Kundinnen/Kunden und Personal

#### Demonstrationen

- Teilnehmerinnen/Teilnehmer, wenn 1-Meter-Abstand unterschritten wird

#### Schulen

- außerhalb der eigenen Klasse

#### Beherbergungsbetriebe

- indoor: in allgemeinen Bereichen für Kundinnen/Kunden und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bei Kundenkontakt

#### Handel & Dienstleistungen

- Dienstleistungen ohne 1-Meter-Abstand (alternativ: geeignete Schutzmaßnahmen)
- indoor: für Kundinnen/Kunden oder Besucherinnen/Besucher in allen Kundenbereichen von Betriebsstätten (u. a. Handel, Dienstleistungen, Parteienverkehr, Museen, Ausstellungen, Bibliotheken) sowie für Personal bei Kundenkontakt ohne Schutzvorrichtung

#### Märkte (indoor und outdoor)

## Gastronomie

- Mund-Nasen-Schutz-Pflicht (MNS-Pflicht) gilt in geschlossenen Räumen sowohl für das Personal als auch für KundInnen außer beim Sitzen am Tisch
- Besuchergruppen dürfen aus max. 10 Personen zusätzlich Kindern bestehen, es sei denn, sie leben im selben Haushalt
- Die Konsumation ist in geschlossene Räumen lediglich am Sitzplatz erlaubt
- Die Sperrstunde um 1 Uhr gilt auch für geschlossene Gesellschaften

## Veranstaltungen

- Indoor
  - Max. 10 Personen ohne zugewiesene Plätzen
  - Max. 1.500 Personen mit zugewiesenen Plätze
- Outdoor
  - Max. 100 Personen ohne zugewiesene Plätze
  - Max. 3.000 Personen mit zugewiesenen Plätzen
- Ab 50 Personen indoor und 100 Personen outdoor haben die Veranstaltungs-Verantwortlichen einen **Covid-Beauftragten** zu bestellen sowie ein **COVID19-Präventionskonzept** zu erarbeiten
- Für Veranstaltungen ab 250 Personen bedarf es einer **behördlichen Genehmigung**. Mit Genehmigung können andere Personenbeschränkungen gelten.
- Ausnahmen gelten für Begräbnisse, Demonstrationen und religiöse Veranstaltungen

Landesrätin Ulrike Königsberger-Ludwig

### **Weitere Neuerungen**

Das Tragen eines Nasen-Mund-Schutzes ist nun auch an folgenden Orten verpflichtend:

- auf Fach- und Publikumsmessen- sowohl indoor als auch outdoor
- auf Märkten – sowohl indoor als auch outdoor
- in Verbindungswerken von Betriebsstätten – also etwa im gesamten Einkaufszentrum, nicht nur in den Geschäften selbst